

ZH_SOZIALVERSICHERUNGSGERICHT UV.2011.00214 vom 5. November 2012

ZH Sozialversicherungsgericht, 2012-11-05, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/zh_sozialversicherungsgericht_UV.2011.00214

FR: ZH_SOZIALVERSICHERUNGSGERICHT UV.2011.00214 du 5 novembre 2012

IT: ZH_SOZIALVERSICHERUNGSGERICHT UV.2011.00214 del 5 novembre 2012

Erwägungen

E. 3

3.1. Gemäss der Unfallmeldung vom 1. November 2010 erlitt der Beschwerdeführer am 20. Mai 2010 beim Ausladen eines Schrankes eine Zerrung in der Leistengegend (Urk. 11/13 Ziff. 4, Ziff. 6). Zwei Tage später, am 22. Mai 2010, begab sich der Beschwerdeführer zur ärztlichen Behandlung ins Stadtspital Z.____ (Urk. 11/M5 Ziff. 1). Dr. med. F. B.____, Assistenzarzt, Chirurgische Klinik, Stadtspital Z.____, berichtete am 15. Dezember 2010 (Urk. 11/M5), den Beschwerdeführer am 22. Mai 2010 erstmals behandelt zu haben (Ziff. 1). Der Beschwerdeführer habe angegeben, seit dem 21. Mai 2010 nach dem Heben eines Kastens starke Schmerzen im Bereich des Hodens zu haben (Ziff. 2).

Dr. med. C.____, Oberarzt Chirurgische Klinik, Stadtspital Z.____, berichtete am 30. November 2010 (Urk. 11/M4) als Angaben des Beschwerdeführers, nach dem Heben einer schweren Last seien Schmerzen im Bereich des linken Hodens aufgetreten (Ziff. 2). Eine Arbeitsunfähigkeit verneinte er (Ziff. 8).

Der Hausarzt des Beschwerdeführers, med. pract. A.____, Facharzt Allgemeinmedizin FMH, berichtete am 24. November 2010 (Urk. 11/M2), er habe den Beschwerdeführer am 28. Mai 2010 behandelt (Ziff. 1). Zum Unfallhergang führte er aus, der Beschwerdeführer habe nach dem Tragen einer schweren Last ein akutes Ziehen und Schmerzen in der linken Leiste gehabt; dabei habe es auch gezwickt (Ziff. 2). Eine Arbeitsunfähigkeit verneinte er (Ziff. 8).

3.2. Aus den genannten Berichten ergibt sich übereinstimmend, dass der Beschwerdeführer wegen Schmerzen in der Leiste am 22. Mai 2010 medizinische Hilfe in Anspruch nahm und berichtete, die Schmerzen seien (am 21. Mai laut Arztberichten, am 20. Mai laut Unfallmeldung) beim Heben und Tragen eines schweren Möbelstücks aufgetreten.

Ebenfalls dokumentiert ist, dass in diesem Zeitpunkt keine Arbeitsunfähigkeit bestand.

3.3. Nachdem die Beschwerdegegnerin dem Beschwerdeführer in Aussicht gestellt hatte, ihre Leistungspflicht zu verneinen (Urk. 11/19), nahm dieser am 17. März 2011 Stellung zum Ereignisablauf (Urk. 11/20): Es sei ihm ein Kasten beim Ausladen infolge fehlender Haltegriffe entglitten und er habe daraufhin versucht, es mit aller Kraft festzuhalten. Für kurze Zeit habe fast das gesamte Gewicht von zirka 80-100 Kilogramm auf seine linke Seite gedrückt und er habe durch eine verrenkte Körperhaltung das Gewicht auffangen müssen. Somit hätten plötzlich ungeahnte

4. Zustellung gegen Empfangsschein an:

- Rechtsanwalt Josef Flury
- Frsprecher Ren W. Schleifer
- Bundesamt fr Gesundheit

sowie an:

- Gerichtskasse

5. Gegen diesen Entscheid kann innert 30 Tagen seit der Zustellung beim Bundesgericht Beschwerde eingereicht werden (Art. 82 ff. in Verbindung mit Art. 90 ff. des Bundesgesetzes ber das Bundesgericht, BGG). Die Frist steht whrend folgender Zeiten still: vom siebten Tag vor Ostern bis und mit dem siebten Tag nach Ostern, vom 15. Juli bis und mit 15. August sowie vom 18. Dezember bis und mit dem 2. Januar (Art. 46 BGG).

Die Beschwerdeschrift ist dem Bundesgericht, Schweizerhofquai 6, 6004 Luzern, zuzustellen.

Die Beschwerdeschrift hat die Begehren, deren Begrndung mit Angabe der Beweismittel und die Unterschrift des Beschwerdefhrers oder seines Vertreters zu enthalten; der angefochtene Entscheid sowie die als Beweismittel angerufenen Urkunden sind beizulegen, soweit die Partei sie in Hnden hat (Art. 42 BGG).

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht verblichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.